

In der Senatssitzung am 15. Dezember 2020 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau

07.12.2020

Vorlage für die Sitzung des Senats am 15.12.2020

„Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Bremischen Landesdüngeverordnung“

A. Problem

Mit Urteil vom 21. Juni 2018 hat der Europäische Gerichtshof aufgrund der Klage der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nummer 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist) entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie verstoßen hat (Rechtssache C-543/16). Dies hatte zur Folge, dass neben anderen düngerechtlichen Vorschriften auf Bundesebene auch die Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) (BGBl. I S. 846) geändert wurde. Die geänderte Verordnung ist am 1. Mai 2020 in Kraft getreten.

In dem neu eingefügten § 13a der Düngeverordnung werden nunmehr bundeseinheitlich vorgeschriebene Anforderungen in mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten geregelt, die durch die Länder auszuweisen sind. Des Weiteren sind mindestens zwei zusätzliche landesrechtliche Anforderungen festzulegen.

Darüber hinaus ist in § 13a Absatz 1 Satz 2 der Düngeverordnung festgelegt, dass die Bundesregierung eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung der Gebiete nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 erlässt. Diesen Erfordernissen trägt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA) vom 3. November 2020, die am 10. November 2020 bekannt gegeben wurde, Rechnung.

B. Lösung

Aufgrund der Änderung des Düngerechts auf Bundesebene ist auch eine Anpassung der Bremischen Landesdüngeverordnung erforderlich geworden, die insbesondere die Gebietsausweisung bei der mit Nitrat belasteten Gebiete nach der AVV GeA betrifft.

Die für Bremen und Bremerhaven gemäß § 13a der Düngeverordnung in Verbindung mit § 10 AVV GeA ausgewiesenen mit Nitrat belasteten Gebiete bilden diejenigen Ge-

biete in den betroffenen Grundwasserkörpern ab, in denen aufgrund der hydrogeologischen Beschaffenheit des Untergrundes ein besonderes Gefährdungspotential für das Grundwasser besteht. Aufgrund der grenzübergreifenden Ausdehnung der bremischen Grundwasserkörper erfolgt deren Bewirtschaftung gemeinsam mit Niedersachsen. Daher erfolgte auch die fachliche Erarbeitung der wasserwirtschaftlichen Fachkultisse durch den NLWKN und das LBEG unter Einbeziehung der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Die für Bremen und Bremerhaven ermittelten Gebiete decken den bremischen Teil der mit Nitrat belasteten Gebiete ab, der sich grenzübergreifend bis in das niedersächsische Umland erstreckt.

Auf eine Ausweisung eutrophierter Gebiete gem. § 13a Abs. 1 Nr. 4 der Düngeverordnung wurde für das Land Bremen verzichtet, da hierfür durch Modellierungs- oder Monitoringergebnisse der Nachweis einer Eutrophierung durch signifikante Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Quellen in hydrologischen Einzugsgebieten oder Teileinzugsgebieten von Oberflächenwasserkörpern vorliegen muss. Für Bremen selbst ist der Anwendungsbereich des § 13a Abs. 1 Nr. 4 der Düngeverordnung nicht eröffnet, da sich im bremischen Gebiet keine hydrologischen Einzugsgebiete oder Teileinzugsgebiete von bremischen Oberflächenwasserkörpern befinden, die diese Bedingung erfüllen. Dadurch kommt auch der § 13a Abs. 5 der Düngeverordnung nicht zum Tragen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Bremischen Landesdüngeverordnung sind keine finanziellen Auswirkungen für die bremische Verwaltung verbunden. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen wird im Rahmen der Fachrechtskontrolle überwacht.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind durch die Verordnung nicht zu erwarten. Zusätzlicher Personalaufbau bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau ist nicht erforderlich.

Die Relevanzprüfung hat ergeben, dass es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass Frauen und Männer unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich betroffen sein könnten.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Bremischen Landesdüngeverordnung ist durch die Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft worden. Die vorgeschlagenen Änderungen betrafen insbesondere eine bestimmtere Formulierung des § 3 sowie die Möglichkeit der Einsichtnahme vor Ort bei den zuständigen Stellen. Die Vorschläge der Senatorin für Justiz und Verfassung wurden inhaltlich geprüft und in den Entwurf zur Ersten Verordnung der Bremischen Landesdüngeverordnung eingearbeitet.

Darüber hinaus wurde der Entwurf mit der Senatskanzlei, dem Senator für Inneres, der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Senator für Kultur, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, dem Senator für Finanzen, der Senatorin für Wissenschaft und Häfen, der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dem Landesbehindertenbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen, dem Magistrat Bremerhaven/Umweltschutzamt, der Handelskammer Bremen, der Handwerkskammer Bremen, dem Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser e.V., dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Bremen e.V (BUND), dem Naturschutzbund (NABU), der Bremenports GmbH & Co. KG, dem Deichverband am linken Weserufer, dem Deichverband am rechten Weserufer, dem Bremischen Landwirtschaftsverband e.V. und der Landwirtschaftskammer Bremen abgestimmt.

Von den beteiligten Stellen und Ressorts sind innerhalb der Stellungnahmefrist keine Anmerkungen oder Bedenken geäußert worden, die im Verordnungsentwurf zu berücksichtigen gewesen sind, so dass alle genannten Stellen und Ressorts ihre uneingeschränkte Zustimmung zu der Verordnung erteilt haben.

Die Deputation für Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierökologie hat in der Sitzung am 09.12.2020 der Verordnung zugestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

Die vorliegende Senatsvorlage ist über das zentrale elektronische Informationsregister nach den Vorgaben des Informationsfreiheitsgesetzes zur Veröffentlichung geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 07.12.2020 den Entwurf einer Verordnung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Bremischen Landesdüngerverordnung sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlage

- Anlage 1: Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Bremischen Landesdüngerverordnung mit Anlagen
- Anlage 1 a: Begründung

Erste Verordnung zur Änderung der Bremischen Landesdüngeverordnung

Vom xx. Monat 2020

Auf Grund des § 3 Absatz 4 Satz 1, 2 Nummer 3 und Absatz 5 sowie in Verbindung mit § 15 Absatz 6 Satz 1 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), das zuletzt durch Artikel 277 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Bremische Landesdüngeverordnung vom 24. September 2019 (Brem.GBl. S. 604) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Düngeverordnung“ die Worte „und unter Berücksichtigung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung)“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Diese Verordnung dient darüber hinaus auch der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie 91/676/EWG¹“.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Räumlicher Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für landwirtschaftliche Flächen innerhalb des Gebietes eines Grundwasserkörpers nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Düngeverordnung, das nach dem Verfahren des Abschnitts 2 der AVV Gebietsausweisung ermittelt wurde (mit Nitrat belastetes Gebiet). Die in einem mit Nitrat belasteten Gebiet in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven liegenden landwirtschaftlichen Flächen sind in den Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Verordnung sind, als Feldblöcke gekennzeichnet.

(2) Den Angaben der Anlagen 1 und 2 liegt der Stand der Feldblöcke vom 26. Juni 2020 im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung) vom 24. Februar 2015 (BGBl. I

¹ Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist.

S. 166) zugrunde. Veränderungen dieses Standes berühren nicht den Anwendungsbereich dieser Verordnung.

(3) Diese Verordnung und die als Übersichtspläne beigefügten Anlagen 1 und 2 werden bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau aufbewahrt und können dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Eine Abschrift der Verordnung und des dazugehörigen Übersichtsplanes für die Stadtgemeinde Bremerhaven wird beim Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven aufbewahrt und kann dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Eine weitere Abschrift der Verordnung und der zugehörigen Karten wird beim Staatsarchiv Bremen hinterlegt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Schutz von Gebieten nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Düngeverordnung (mit Nitrat belastete Gebiete)“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Nutzung der in einem mit Nitrat belasteten Gebiet liegenden landwirtschaftlichen Flächen nach § 3 Absatz 1 sind die in den Absätzen 2 und 3 geregelten Anforderungen einzuhalten.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

4. § 5 Nummer 3 wird aufgehoben.

5. Die Anlage 1 (zu §§ 3 und 4 Absatz 1) erhält die aus dem Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

6. Die Anlage 2 (zu §§ 3 und 4 Absatz 1) erhält die aus dem Anhang 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1 (zu § 3 und § 4 Absatz 1)

Anlage 2 (zu § 3 und § 4 Absatz 1)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Anlass dieser Änderungsverordnung ist die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) (BGBl. I S. 846), die am 1. Mai 2020 in Kraft getreten ist. Die Anpassung der Düngeverordnung und weiterer Vorschriften dient vorwiegend der Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 21. Juni 2018 (Rechtssache C-543/16) im Vertragsverletzungsverfahren zwischen der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG).

§ 13a der geänderten Düngeverordnung regelt nunmehr bundeseinheitlich vorgeschriebene Anforderungen in mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten, die durch die Länder auszuweisen sind. Darüber hinaus sind mindestens zwei zusätzliche landesrechtliche Anforderungen festzulegen.

In § 13a Absatz 1 Satz 2 der Düngeverordnung ist außerdem geregelt, dass die Bundesregierung eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung der Gebiete nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 erlässt. Diesen Erfordernissen trägt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA) Rechnung.

Diese Neuerungen in den bundesdüngerechtlichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Gebietsausweisung bei den mit Nitrat belasteten Gebieten, erforderte ebenfalls eine Anpassung der Bremischen Landesdüngeverordnung.

Auf eine Ausweisung eutrophierter Gebiete gem. § 13a Abs. 1 Nr. 4 der Düngeverordnung wurde für das Land Bremen verzichtet, da hierfür durch Modellierungs- oder Monitoringergebnisse der Nachweis einer Eutrophierung durch signifikante Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Quellen in hydrologischen Einzugsgebieten oder Teileinzugsgebieten von Oberflächenwasserkörpern vorliegen muss. Für Bremen selbst ist der Anwendungsbereich des § 13a Abs. 1 Nr. 4 der Düngeverordnung nicht eröffnet, da sich im bremischen Gebiet keine hydrologischen Einzugsgebiete oder Teileinzugsgebiete von bremischen Oberflächenwasserkörpern befinden, die diese Bedingung erfüllen. Dadurch kommt auch der § 13a Abs. 5 der Düngeverordnung nicht zum Tragen.

B. Zu den einzelnen Regelungen der Verordnung

I. Zu Artikel 1 (Änderung der Bremischen Landesdüngeverordnung)

Zu Nr. 1 (§ 1):

Zu Buchstabe a):

Die Änderungen in § 1 Absatz 1 sind aufgrund des Erlasses der neuen AVV Gebietsausweisung erforderlich und konkretisieren den Geltungsbereich der Bremischen Landesdüngeverordnung.

Zu Buchstabe b):

Der neue Absatz 3 dient der Klarstellung, dass die Bremische Landesdüngeverordnung ebenfalls die Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie bezweckt, die Anlass der Klage der

Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland im Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH war.

Zu Nr. 2 (§ 3):

§ 3 nimmt Bezug auf eine kartographische Darstellung der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der mit Nitrat belasteten Gebiete in Anlage 1 für das Stadtgebiet Bremen und in Anlage 2 für das Gebiet Bremerhaven. Hier wird genau festgelegt, welche Bereiche von der Verordnung erfasst werden.

Eine Darstellung wie in Anlage 1 und 2 erfolgt, setzt § 10 Absatz 2 der AVV-GeA um und ist notwendig, damit rechtssicher definiert ist, ob sich eine bestimmte landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb der Nitrat-Kulisse befindet. Anhand der Bestimmung der örtlichen Lage der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Fachkulisse Grundwasser, sind die Landwirte in der Lage eine Betroffenheit ihrer landwirtschaftlichen Flächen zu erkennen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Bereich der Außengrenze der Nitrat-Kulisse landwirtschaftliche Flächen, die mit weniger als 50 % innerhalb der Nitrat-Kulisse liegen, von dieser ausgenommen sind.

Grundlage für die Festlegung der betroffenen Gebiete im Land Bremen ist eine vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erstellte Abgrenzung der mit Nitrat belasteten Gebiete, welche der Fläche der Nitrat-Kulisse (N-Kulisse) entspricht, basierend auf § 13 a der Düngeverordnung in Verbindung mit § 10 AVV GeA. Beauftragt wurde das LBEG vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und dem Ministerium für Landwirtschaft, um aufgrund der gebietsbezogenen Überschneidungen eine analoge Bearbeitung zu der in Niedersachsen vorgenommenen Neuausweisung der N-Kulisse zu erzielen.

Als Grundlage für die Abgrenzung von mit Nitrat belasteten Gebieten wurden gemäß § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 der Düngeverordnung diejenigen Teilgebiete von Grundwasserkörpern in schlechtem chemischen Zustand nach § 7 der Grundwasserverordnung auf Grund einer Überschreitung des Schwellenwerts von 50 Milligramm Nitrat je Liter basierend auf der Zustandsbewertung 2021 zur Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie herangezogen. Dies betraf bis auf eine Ausnahme alle Grundwasserkörper des Landes Bremen.

Somit deckt die Kulisse diejenigen Gebiete in den betroffenen Grundwasserkörpern ab, in denen aufgrund der hydrogeologischen Beschaffenheit des Untergrundes ein besonderes Gefährdungspotential für das Grundwasser besteht. Aufgrund der grenzübergreifenden Ausdehnung der bremischen Grundwasserkörper erfolgt deren Bewirtschaftung gemeinsam mit Niedersachsen. Daher erfolgte auch die fachliche Erarbeitung der wasserwirtschaftlichen Fachkulisse durch den NLWKN und das LBEG unter Einbeziehung der SKUMS und in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Die auf diese Weise für Bremen und Bremerhaven ermittelten Gebiete decken den bremischen Teil der Nitrat-Kulisse ab, die sich grenzübergreifend bis in das niedersächsische Umland erstreckt.

Herleitung der Grundwasserkulisse:

In einem ersten Schritt erfolgte gemäß der Ermächtigungsgrundlage in § 13a Absatz 1 Düngeverordnung die Ermittlung der zu betrachtenden Grundwasserkörper. Zu betrachten waren diejenigen Grundwasserkörper, für die eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. die Grundwasserkörper sind im schlechten chemischen Zustand nach § 7 der Grundwasserverordnung auf Grund einer Überschreitung des Schwellenwerts von 50 Milligramm Nitrat je Liter,

2. die Grundwasserkörper weisen einen steigenden Trend von Nitrat nach § 10 der Grundwasserverordnung und eine Nitratkonzentration von mindestens 37,5 Milligramm Nitrat je Liter auf,
3. die Grundwasserkörper sind im guten chemischen Zustand nach § 7 Absatz 4 der Grundwasserverordnung, jedoch weist mindestens eine landwirtschaftlich beeinflusste Messstelle des Ausweisungsmessnetzes nach § 5
4. eine Überschreitung des Schwellenwerts von 50 Milligramm Nitrat je Liter auf oder
5. einen steigenden Trend von Nitrat nach § 10 der Grundwasserverordnung und eine Nitratkonzentration von mindestens 37,5 Milligramm Nitrat je Liter auf.

Die Bewertung für die Grundwasserkörper in Bezug auf den Parameter Nitrat erfolgte hierbei anhand eines mehrstufigen Verfahrens gemäß dem „Leitfaden für die Bewertung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper in Niedersachsen und Bremen nach EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)“.

In einem zweiten Schritt wurde durch den NLWKN für die ermittelten Grundwasserkörper eine immissionsbasierte Abgrenzung von belasteten und unbelasteten Gebieten auf Basis der gemessenen Nitratkonzentration an den Messstellen des Ausweisungsmessnetzes vorgenommen. Dabei kam eine Binnendifferenzierung nach den Vorgaben des § 6 Satz 3 Nr. 2 AVV GeA i.V.m. Anlage 2 für nach hydraulisch und hydrogeologischen Kriterien abgrenzbare Gebiete zur Anwendung, die die aus dem arithmetischen Mittelwert der Jahre 2016 – 2019 ermittelte Nitratkonzentration jeder Messstelle berücksichtigt.

Im dritten Schritt wurde durch das LBEG gemäß § 9 AVV GeA für die belasteten Gebiete die landwirtschaftlichen Flächen mit hohem Emissionsrisiko ermittelt. Dazu wurde unter Berücksichtigung der standörtlichen Bedingungen und der relevanten Stickstoffumwandlungsprozesse eine Modellierung zur Ermittlung der Nitrat austragsgefährdung gemäß § 7 AVV GeA i.V.m. Anlage 3 sowie eine emissionsbasierte Ermittlung der Stickstoffsalden unter Berücksichtigung von Stickstoffzufuhr und Stickstoffabfuhr gemäß § 8 i.V.m. Anlage 4 GeA durchgeführt. Diejenigen Flächen, bei denen der ermittelte Stickstoffsaldo den maximal tolerierbaren Stickstoffsaldo überschreitet, wurden als Flächen mit hohem Emissionsrisiko eingestuft. Für Messstellen des Ausweisungsmessnetzes mit Überschreitungen des Grenzwertes bzw. steigendem Trend, die außerhalb der Flächen mit hohem Emissionsrisiko liegen, wurde eine Plausibilisierung durchgeführt.

Im letzten Schritt erfolgte für die Vollzugstauglichkeit der Regelungen des Verordnungsentwurfes die Übertragung der fachlichen Kulisse auf die Ebene der Feldblockgeometrien. Hierbei wurden nur Feldblöcke, die zu 50% oder mehr in der fachlichen Kulisse lagen, vollständig der Kulisse zugeordnet.

Die Überprüfung der Gebietsausweisung erfolgt gemäß § 17 AVV GeA mindestens alle 4 Jahre. Damit findet ebenfalls eine Überprüfung der Notwendigkeit und des Anwendungsbereichs der in der Verordnung geregelten Vorschriften in der Gebietskulisse Grundwasser alle sechs Jahre statt.

Mit Nitrat belastetes Gebiet im stadtbremischen Gebiet:

Die Fläche der mit Nitrat belasteten Gebiete im stadtbremischen Gebiet umfasst gemäß der Anlage 1 der Verordnung insgesamt 125,66 ha.

Mit Nitrat belastetes Gebiet in Bremerhaven:

Die Fläche der mit Nitrat belasteten Gebiete in Bremerhaven umfasst gemäß der Anlage 2 der Verordnung insgesamt eine Fläche von 8,82 ha.

In Absatz 2 war der Stand der Feldblockdaten auf die aktuelle Erhebung am 26. Juni 2020 anzupassen.

Der neu eingefügte Absatz 3 sieht nunmehr die Möglichkeit der Einsichtnahme der Verordnung bei den zuständigen Stellen in Bremen und Bremerhaven vor. Darüber hinaus wird eine Abschrift der Verordnung mit dem dazugehörigen Kartenmaterial beim Staatsarchiv hinterlegt. Dadurch wird die Rechtssicherheit der Verordnung aufgrund der hinreichenden Nachvollziehbarkeit gestärkt.

Zu Nr. 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a)

Die Änderungen in der Überschrift zu § 4 der Verordnung sind aufgrund der Anpassung der bundesrechtlichen Düngeverordnung notwendig, da hier § 13a als neue Vorschrift eingefügt wurde und inhaltlich Regelungen des § 13 a.F. enthalten. Auf die Regelungen in § 13a der Düngeverordnung wird in § 4 der Bremischen Landesdüngeverordnung Bezug genommen.

Zu Buchstabe b)

Die Änderungen in § 4 Absatz 1 der Verordnung dienen ebenfalls der Neufassung des und der Anpassung an § 13a der Düngeverordnung.

Zu Buchstabe c)

Die Streichung des § 4 Absatz 4 der Verordnung ergibt sich aus der Neufassung des § 13a Absatz 2 der Düngeverordnung, in dem die Sperrfristen für das Ausbringen von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff weiter ausgedehnt, sowie die Möglichkeiten der Herbstdüngung weiter eingeschränkt wurden. Aufgrund dieser Vorgaben der Düngeverordnung haben die Betriebe zukünftig höhere Lagerkapazitäten vorzuhalten, so dass es der bisherigen landesrechtlichen Regelung in Absatz 4 nicht mehr bedarf.

Zu Nr. 4 (§ 5)

Aufgrund des Wegfalls des § 4 Absatz 4 der Verordnung ist auch eine bußgeldrechtliche Regelung nicht mehr notwendig, so dass § 5 Nr. 3 der Verordnung ebenfalls entfällt.

Zu Nr. 5 (Anlage 1 (zu § 3 und § 4 Absatz 1)):

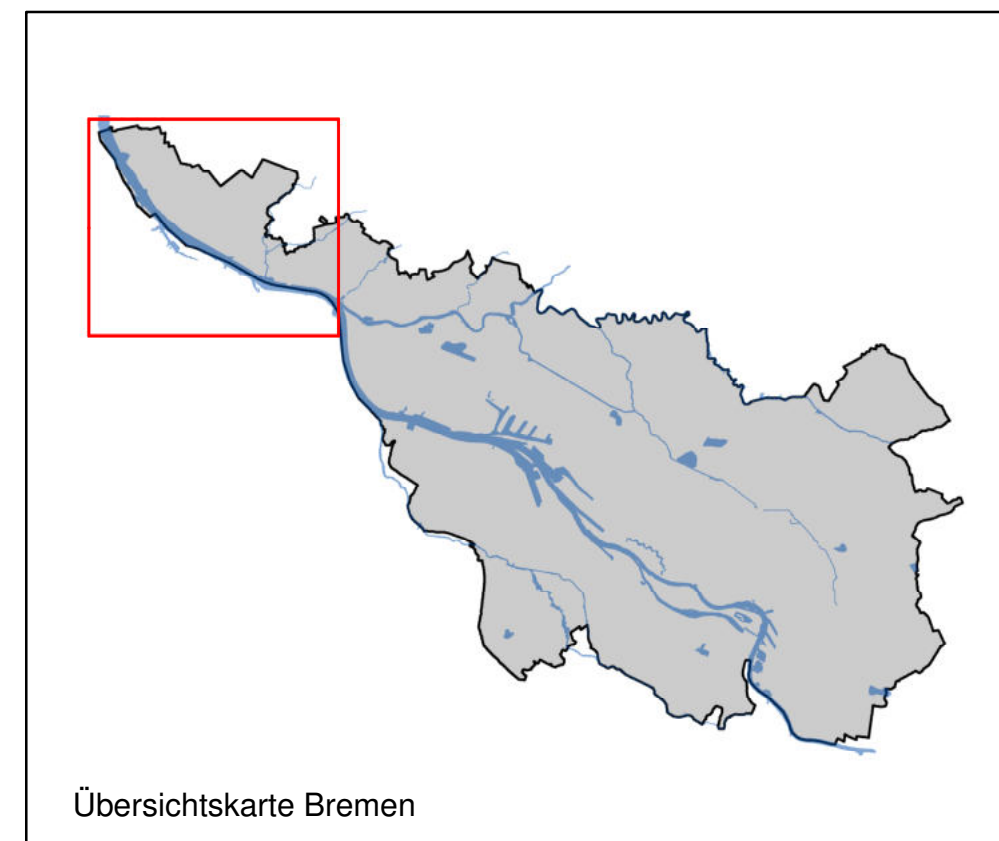
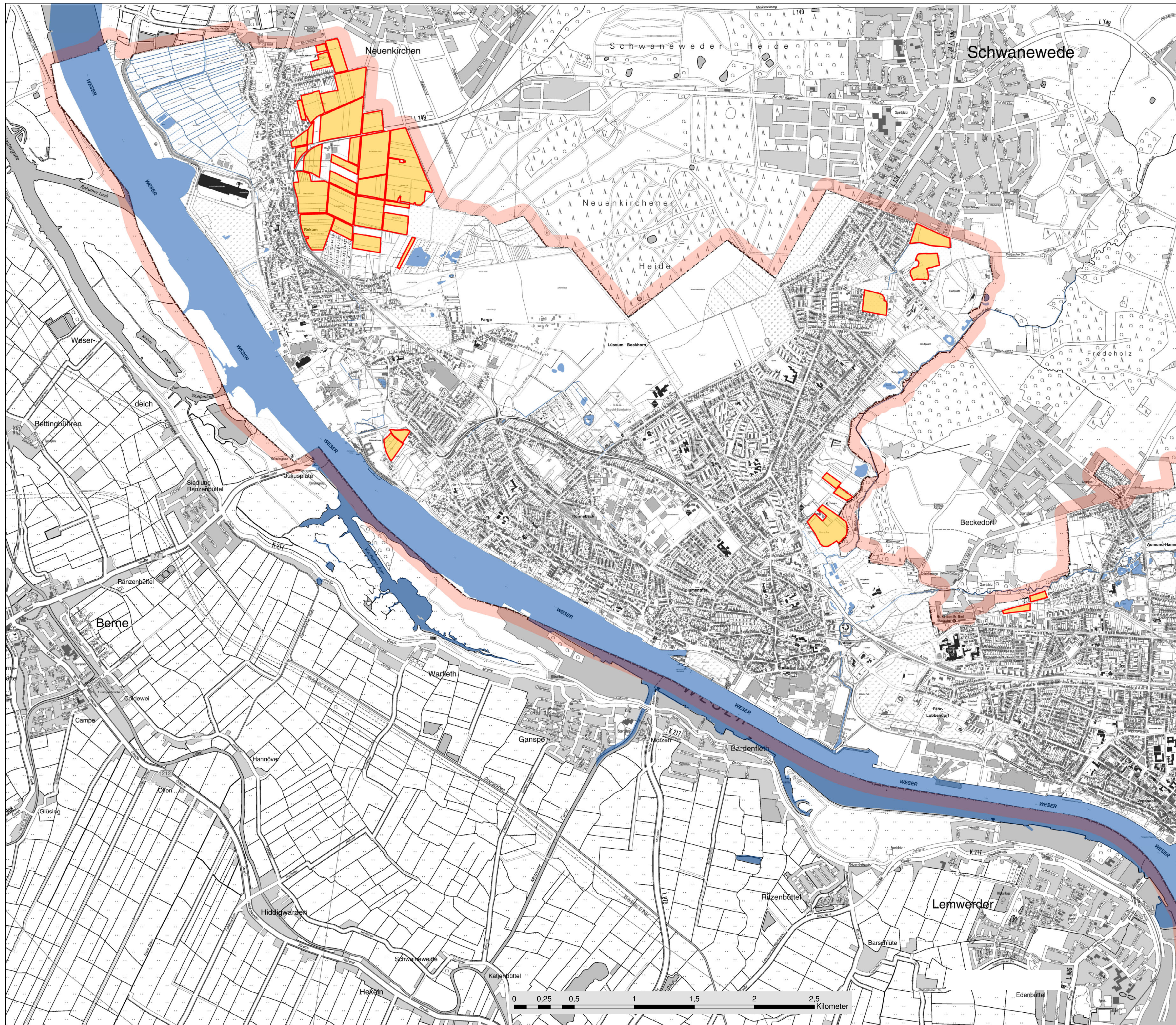
Durch den Erlass der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten war auch eine Anpassung der Anlage 1 der Bremischen Landesdüngeverordnung erforderlich, die im Bereich der Stadtgemeinde Bremen die ausgewiesene Nitratkulisse kartografisch darstellt.

Zu Nr. 6 (Anlage 2 (zu § 3 und § 4 Absatz 1)):

Durch den Erlass der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten war ebenfalls eine Anpassung der Anlage 2 der Bremischen Landesdüngeverordnung erforderlich, die im Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven die ausgewiesene Nitratkulisse kartografisch darstellt.

II. Zu Artikel 2 (In-Kraft-Treten):

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Bremischen Landesdüngeverordnung.



Legende

- Landesgrenze HB/NI
- Gewässer

Feldblöcke

- Ackerland

betroffene landwirtschaftliche Fläche:

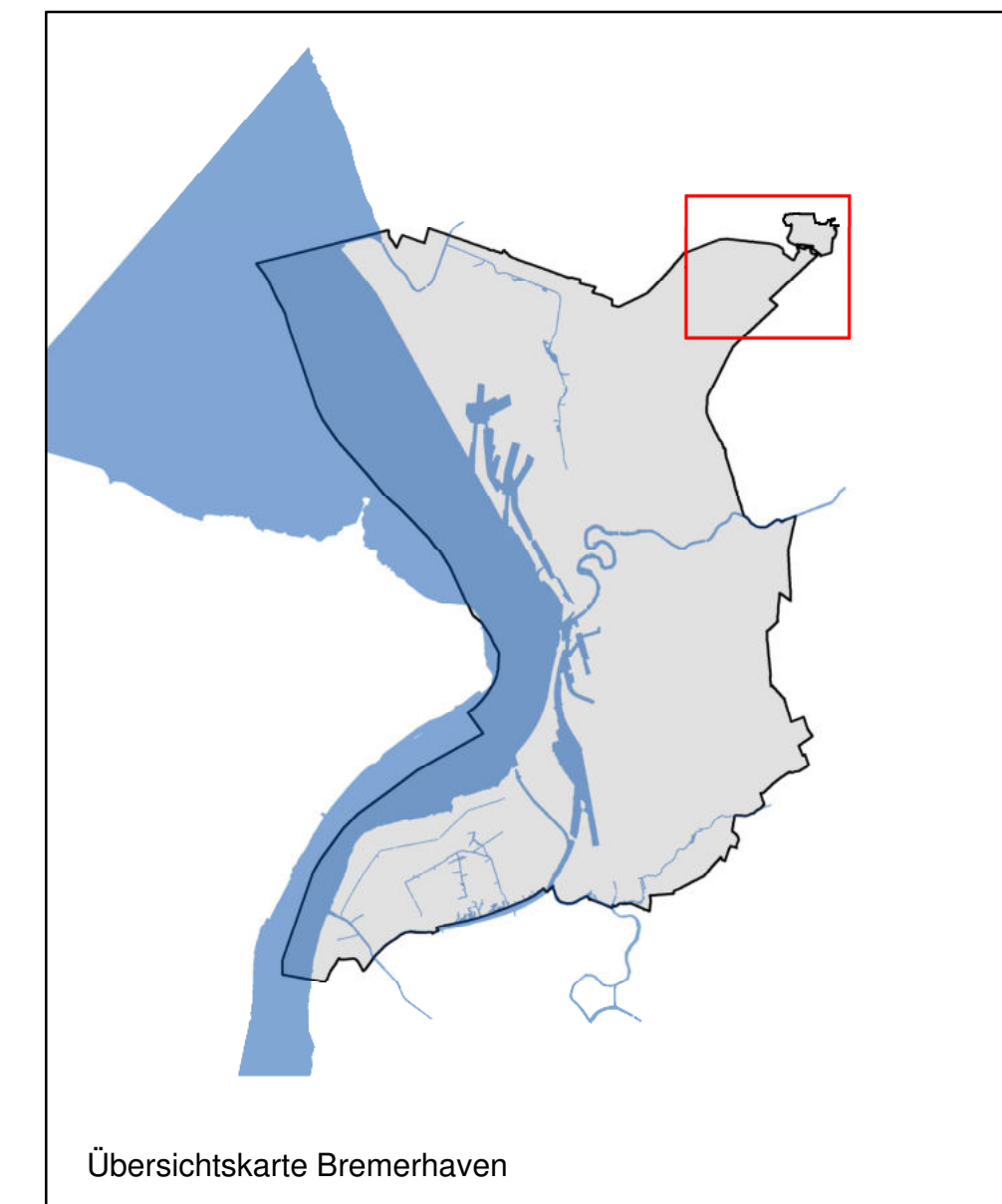
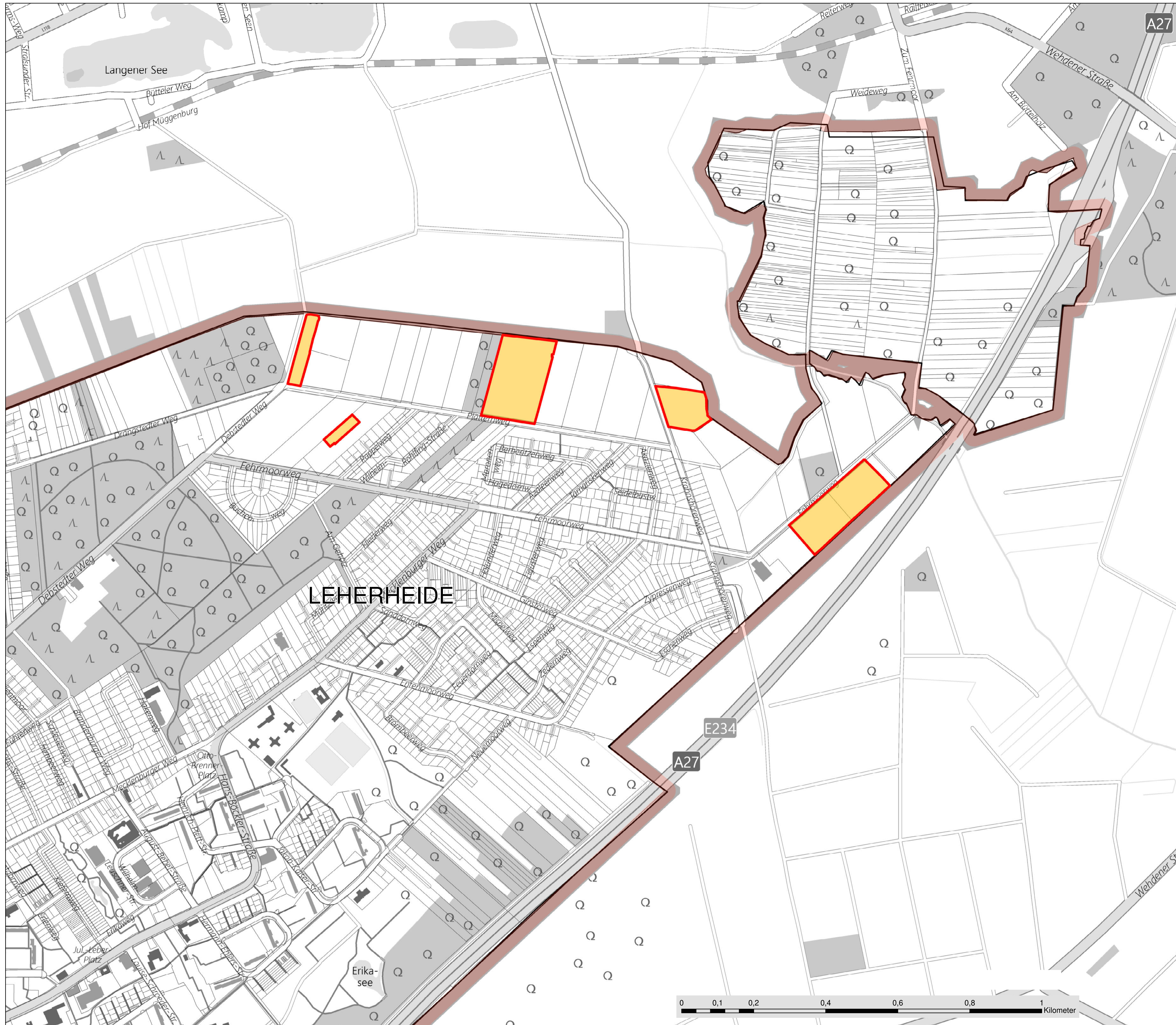
Ackerland: 125,66 ha

Quelle: LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie



Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / Geoinformation Bremen 2020

Freie Hansestadt Bremen	
<p>Landwirtschaftliche Flächen Stadtgemeinde Bremen</p>	
<p>Anlage 2 zu § 3 und § 4 Absatz 1 BremLDüV - Übersichtsplan -</p>	<p>Maßstab: 1 : 15.000 Datum: 09.11.2020</p>
<p>Bearbeitung: Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau</p>	
<p>Freie Hansestadt Bremen</p>	



Legende

- Landesgrenze HB/NI
- Gewässer
- Feldblöcke**
- Ackerland

betroffene landwirtschaftliche Fläche:

Ackerland: 8,82 ha

Quelle: LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Verwaltungs- und Katasterverwaltung; www.lgln.niedersachsen.de



© 2015

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / Geoinformation Bremen 2020



**Landwirtschaftliche Flächen
Stadtgemeinde Bremerhaven**

Anlage 2 zu § 3 und § 4 Absatz 1 BremLDüV - Übersichtsplan -	Maßstab:	1 : 5.000
	Datum:	09.11.2020

